

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2012, Zahl: 031-7/28/2012-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes neuerlich geändert wird

Aufgrund der §§ 4 ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi, vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi, vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi, vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi, vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi, vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi, vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi, vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi, vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi, vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi, vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi, vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi, vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi, vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi, vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi, vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi, vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi, vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi, vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi, vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi, vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi, vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi, vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi und vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

Verordnung

27. MRZ. 2013

27. MRZ. 2013

(H. J. Duschner)

17-3/3-2013

- (2) Die **Festlegung als Aufschließungsgebiet** für die als „Bauland - Wohngebiet“ gewidmete südliche **Teilfläche der Parz. Nr. 900, KG 72204 Zell bei Ebenthal**, im Ausmaß von ca. 6.810 m² wird **aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1.000) ersichtlich.

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister



Franz Felsberger

Angeschlagen am: 27.12.2012

Abgenommen am: 11.01.2013

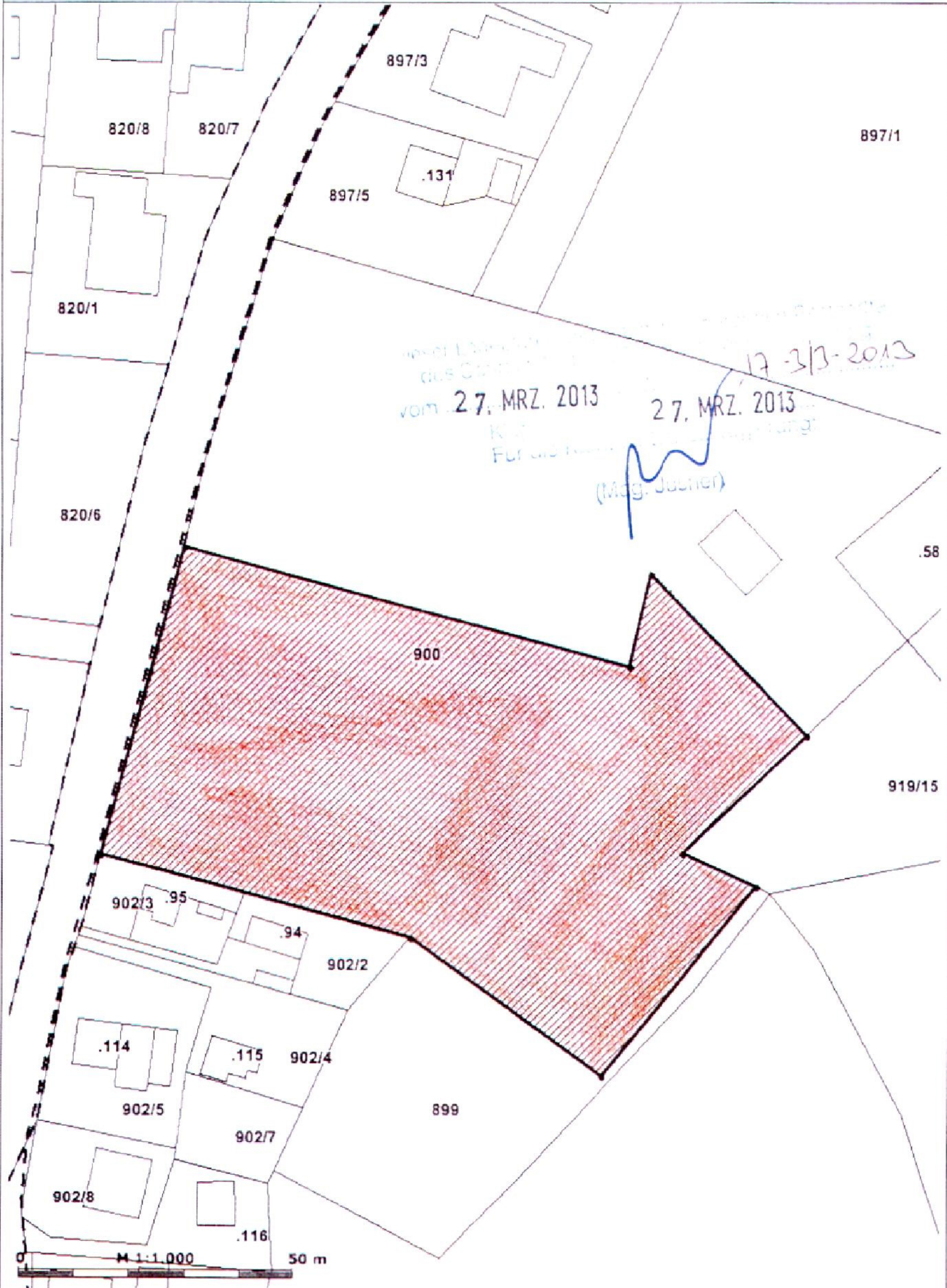
Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Ebenthal in
Kärnten vom 21.12.2012, Zahl:
031-7/kdm28/2012-Ma

Raumordnung

Erstellt am: 12.11.2012 von:

Maßstab: 1:1000



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Eingelangt: 05. April 2013

Beilagen: 1

Zahl: 031-7/28

Referat: 1 Bearbeiter: 2/1/1

Datum: 27. März 2013

KÄRNTEN

Zahl: 03-Ro-17-3/3-2013
Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

Betreff
**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten –
Aufhebung eines Aufschließungsgebietes;
Bescheid;**

Auskünfte: Brigitte Waldner
Telefon: 050 536 – 13024
Fax: 050 536 – 13000
e-mail: brigitte.waldner@ktn.gv.at

B E S C H E I D

Über Antrag der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 14. Februar 2013 (ha. eingelangt am 18. Februar 2013) ergeht nachstehender

S p r u c h :

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2012, mit welcher

das als Bauland – Wohngebiet gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstück Nr. 900, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 6.810 m² (§ 4 K-GplG 1995)

als Aufschließungsgebiet aufgehoben wird, wird gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2012 eine Verordnung, mit welcher

das als Bauland – Wohngebiet gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstück Nr. 900, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 6.810 m²

als Aufschließungsgebiet aufgehoben wird, erlassen.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013, ha. eingelangt am 18. Februar 2013, hat die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die Genehmigung dieser Verordnung beantragt.

Die Fläche befindet sich in der Ortschaft Niederdorf, östlich der Niederdorfer Straße und stellt in der Natur ein ebenes Grundstück dar.

Raumordnungsfachlich wird der Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Aufschließungsgebietes laut Gutachten der Fachlichen Raumordnung vom 11. März 2013, Zl. 03-FROW-20402/3-2013, zugestimmt, da diese den im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegten Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat am 27. Juni 2012 den Teilbebauungsplan „Niederdorf, Achatz-Gründe“ beschlossen, der eine geordnete Erschließung und Bebauung sicherstellt (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 24. Juli 2012). Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind ebenfalls vorhanden, d.h., dass die Anschlüsse für Kanal, Wasser und Strom gegeben sind. Die Bebauung des gegenständlichen Bereiches dient der Verdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes.

Sonstige, noch nicht abgeklärte infrastrukturelle und technische Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 4a Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., gelten für das Verfahren zur Festlegung und zur Freigabe von Aufschließungsgebieten die in § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 festgelegten Verfahrensvorschriften für die Erlassung von Flächenwidmungsplänen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erläuterungen nach § 13 Abs. 5 zweiter Satz auch die Gründe für die Festlegung und für die Freigabe von Grundflächen als Aufschließungsgebiete darzulegen und bei der Festlegung von Aufschließungsgebieten auch Angaben darüber zu enthalten haben, innerhalb welchen Zeitraumes diese Gründe voraussichtlich wegfallen werden.

Die Festlegung sowie die Freigabe von Aufschließungsgebieten mit einer zusammenhängenden Grundfläche im Ausmaß von mehr als 3000 m² bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 4a Abs. 2 leg. cit.).

Für die Kundmachung von Verordnungen, mit denen Aufschließungsgebiete festgelegt oder freigegeben werden und die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, gilt § 14 sinngemäß. Sonstige Verordnungen, mit denen Aufschließungsgebiete festgelegt oder freigegeben werden, hat der Bürgermeister unverzüglich nach der Beschlussfassung im Gemeinderat der Landesregierung zur Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung vorzulegen; § 14 Abs. 2 und Abs. 3 gelten in diesem Fall sinngemäß (§ 4a Abs. 3 leg. cit.).

Auf Grund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht an:

die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal (samt Lageplan und Verordnung);

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Ing. Scheuch


FdBdA